

Bürgerstiftung Bremen:

Satzung

(Neufassung, genehmigt vom Senator für Inneres am 28. Juli 2021)

Präambel

Die Bürgerstiftung Bremen will in der Stadtgemeinde Bremen darauf hinwirken, dass sich die Stadt in erster Linie als ein Gemeinwesen selbständiger, verantwortlicher Bürgerinnen und Bürger darstellt. In diesem Sinne fördert die Stiftung

- die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den öffentlichen Angelegenheiten
- die Übernahme von Verantwortung in den dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder wesentlichen Teilen von ihnen dienenden Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen
- das Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bildung von Netzwerken.

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck unmittelbar durch eigene und die Förderung von Maßnahmen anderer Träger.

Mittel der Förderung sind Beratung, organisatorische Hilfen wie z.B. Erfahrungsaustausch, Information, Weiterbildung, Koordination von Netzwerken, Vermittlung, Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Geld.

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Bremen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der/des
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Sports
 - Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge,
 - internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - demokratischen Staatswesens
 - bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr.1 und 3 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) die Förderung des Meinungs austausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) die Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte gemäß §58 Nr.1 AO,
- f) Vorhaben, die auf eine stärkere Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern an der Ausgestaltung schulischen Lebens allgemein und insbesondere auf die Verminderung von Konflikten und die Vernetzung mit dem Stadtteil hinwirken,
- g.) Verfahren wie Runde Tische zu fördern, die geeignet sind, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an öffentlichen Planungen zu erweitern.
- h.) Verfahren wie Mediation zu fördern, die geeignet sind, Konflikte zum Wohle der streitenden Parteien zu lösen.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, zu denen die Stadtgemeinde Bremen rechtlich verpflichtet ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Mittel der Körperschaft (Stiftung) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus € 200.000,- (in Worten: 200.000 Euro) in bar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Geldanlage berücksichtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(4) Zustiftungen können durch den Zustiftungsgeber bzw. die Zustiftungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem/ihrer Namen oder einer von ihm/ihr gewünschten Bezeichnung verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

(5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender / von der Spenderin genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln, nämlich Erträgen aus dem Stiftungsvermögen sowie mit den dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Mitteln (Spenden); diese sind zeitnah zu verwenden.

(2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

- a. der Vorstand
- b. der Stiftungsrat
- c. die Stifternversammlung
- d. die Fachausschüsse, soweit sie nach § 10 eingerichtet werden.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter bzw. Stifterinnen festgesetzt. Jeder weitere wird durch den Stiftungsrat gewählt.

Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende ist zur Alleinvertretung berechtigt, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) bis zu 9 Beisitzer/-innen

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden alle vier Jahre vom Vorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen durch Beschluss abberufen werden. Die gemeinsame Sitzung ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(5) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen jeweils durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können in eiligen Fällen auch per Email gefasst werden. Sie sind schriftlich

niederzulegen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder dem Stiftungsrat zugewiesen worden sind, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und entscheidet insbesondere über

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens
- Buchführung über das vorhandene Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben
- Berichte an Stiftungsrat und Stifterversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung
- Vorlage eines Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie einen Tätigkeitsbericht

Der erweiterte Vorstand legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und entscheidet insbes. über

- die Grundsätze der Projektförderung
- das Jahresthema
- Auslobung und Verleihung des Hilde-Adolf-Preis
- den Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr

Der geschäftsführende Vorstand soll den erweiterten Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen umfassend über seine Tätigkeit informieren. Protokolle der Sitzungen sowie alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind auch allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie die Höhe der Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 11 und höchstens 15 Personen.

Ihm gehören an:

3 Personen auf Vorschlag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft,

1 Person auf Vorschlag der Beirätekonzferenz

1 Person auf Vorschlag der Arbeitnehmerkammer sowie mindestens 6 weitere Personen.

(2) Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Wahlen (Kooptation). Dabei ist er hinsichtlich der Vorschläge der Bremischen Bürgerschaft, der Arbeitnehmerkammer, und der Beirätekonzferenz

an diese nicht gebunden. Hinsichtlich der mindestens 6 weiteren Mitglieder können Vorstand und Stiftungsversammlung Empfehlungen aussprechen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt bis zu 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder soll sich überschneiden.

Sollten die satzungsmäßigen Mindestvoraussetzungen (Absatz 1) mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl ist auf Antrag wenigstens eines Stiftungsratsmitgliedes geheim durchzuführen. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(5) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

(6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
- die Genehmigung von Geschäften, durch die zu Lasten der Stiftung im Einzelfall Verbindlichkeiten von mehr als € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden
- auf Vorschlag des Vorstandes, die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit abberufen werden; § 7 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 9

Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertretung in die Stifterversammlung bestellen

und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann durch diese eine natürliche Person bestimmt werden, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4) Die Stifternversammlung ist über die wesentliche Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Sie berät Vorstand und Stiftungsrat bei ihren Aufgaben und spricht Empfehlungen für deren Zusammensetzung aus. Sie soll mindestens einmal im Jahr von dem / von der Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert jeweils eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gremienmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Vorstandes und des Stiftungsrats.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, hat vorab eine Abstimmung mit dem Finanzamt zu erfolgen.

§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, der Stadtgemeinde Bremen und von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Stifternversammlung ist zuvor anzuhören.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gültig.

§12 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrates an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.